

BEKANNTMACHUNG

VII. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Viöl

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter (Abwasseranlagensatzung) vom 28. Dezember 1999

P r ä a m b e l

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- der §§ 5 Abs. 1 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein
- der §§ 1, 2 und 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- des § 31 des Landeswassergesetzes
- des § 8 des Abwasserabgabengesetzes
- der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes
- sowie des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 345)

in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 11. November 2015 folgende VII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 (Maßstab und Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

- **Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|--------|
| a) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen | 0,87 € |
| b) aus nachgerüsteten Kleinkläranlagen | 0,66 € |

je m³ Abwasser.

Artikel II

Diese VII. Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

25884 Viöl, 16. Dezember 2015

Der Amtsvorsteher

Thomas Hansen

Thomas Hansen

